

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 50.

Marienburg, den 22. Juni

1904.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 16. Juni 1904.

### Anfertigung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen.

In Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877, Seite 41) und in Folge höherer Anordnung muß nunmehr mit der Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen vorgegangen werden.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises fordere ich auf, eine Urliste derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem unten abgedruckten Schema nach alphabetischer Reihenfolge der Zunamen aldbald, spätestens bis zum 5. August d. J. aufzustellen und diese eine Woche also volle sieben Tage lang, im Amtsal der Gemeinde- oder Gutsvorstände auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Demnächst sind die Listen mit der erforderlichen, genau dem unten abgedruckten Wortlaute entsprechenden Bescheinigung über die erfolgte Auslegung zu versehen und

1. aus dem Bezirke des **Königlichen Amtsgerichts Marienburg dieser Behörde,**
2. aus dem Bezirke des **Königlichen Amtsgerichts in Tiegenhof diesem Amtsgericht**

bis zum 1. September d. J. direkt einzusenden.

Gegen die Richtigkeit oder Unvollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten wie folgt:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, das selbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Vernehmung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihrer Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren vor Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Richter,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstuellig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstuellig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und Vollziehungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militär-Personen.

§ 35. Die Berufung eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder am wenigsten an 5 Sitzungstagen die Verpflichtungen eines Schöffen erfüllt haben,
3. Aerzte,
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder daselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden werden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffnamende finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Personen, welche zum Schöffnamende unfähig (§ 31, 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder dazu nicht zu berufen sind (§ 33, 34 b. G.-V.-G. pro 1878, Seite 230) sind in die Urliste nicht aufzunehmen. Zu den in § 34 Nr. 6 erwähnten, zum Schöffnamende nicht zu berufenen und daher in die Schöffen-Listen nicht aufzunehmenden polizeilichen Vollziehungsbeamten sind unter anderen auch zu rechnen die im § 66 unter Nr. 6 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend die Renovation des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Beilage zu Nr. 50 des Zentralblattes für das Deutsche Reich und Ministerblatt für die innere Verwaltung pro 1878 Nr. 4) aufgeführten Beamten-Kategorien.

5. Bahnkontrolre und Betriebskontrolre,
6. Stations-Vorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofs-Berwalter)
7. Stations-Aufsicher, (Bahnhofs-Aufsicher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnamtmeister und Haltsbahnamtmeister,
9. Weichensteller, (Weichenwärter, Stationswärter und Haltsbahnenwärter, Haltsbahnenweichensteller)
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter, (Brücken Schlag - Signalstreckenwärter) und Haltsbahnwärter (Belwärter),
11. Ober-Bahnamtmeister und Zugameister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner)
12. Packmeister (Güter-Schaffner, Gepäck-Schaffner)

13. Schaffner (Personenschaffner, Konbakteur)
14. Ranglehrmeister (Oberpöpler, Schirmmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugöler),
16. Fährhüter (Bottlers, Ferrondiemer),
17. Nachträchter.

Dagegen sind diejenigen, welche die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen dürfen, also namentlich auch diejenigen, welche im Vorjahre Schöffen oder Geschworene gewesen sind (§ 35 des gen. Ges.) in die Liste aufzunehmen.

Diesen Personen bleibt überlassen, die Gründe der Ablehnung glaubhaft zu machen. Dieser Nachweis ist in der eigentlichen Einspruchsfrist auszubringen und der Liste beizufügen. Die Beurteilung, ob einzelne Personen vermöge ihrer mangelnden Kenntnisse resp. Schulbildung zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet sind, ist nicht Sache des Gemeindevorstandes; es bleibt denselben überlassen, in der Rubrik „Bemerkungen“ eine diesfällige Notiz zu machen. Hiernach müssen auch Arbeiter, Handwerker, Eigentümer usw. in die Liste aufgenommen werden.

Nicht aufzunehmen sind solche Personen, welche sich in irgend einem Gebührenthätigkeit befinden, wie Knechte, Hirten, Insistenten, Gastlagelöhner u. dgl.

Sollte außer dem Herrn Gemeindevorsteher Niemand am Orte zu sein, in die Liste geeignet sein, so hat mindestens der Gemeindevorsteher sich selbst in die Liste einzutragen, nicht aber etwa eine Votanzzeige zu erlassen.

Die Berechtigung, als Schöffe oder Geschworener fungieren zu können, ist an Entrichtung einer bestimmten Staatssteuer nicht geknüpft.

Indem ich schließlich noch auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. August 1893 hinweise, nehme ich Veranlassung zu bemerken, daß in der letzten Sitzung des auf Grund des § 40 zusammengetretenen Ausschusses vielfach wahrgenommen worden ist, daß die Listen seitens der Gemeindevorsteher zum Teil mangelhaft und unvollständig aufgestellt worden sind. Wiederholt muß insbesondere konstatiert werden, daß die Gemeindevorsteher sich selbst in die Listen nicht mit aufgenommen hatten. Auf diese Weise werden die übergehenden Personen dem Schöffen- und Geschworenenamt für das laufende Jahr entzogen, weil in die Jahresslisten Niemand gebracht werden kann, dessen Name nicht auch in den Listen verzeichnet steht.

Die Magisträte und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, auf die Anfertigung der Schöffenslisten die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden, damit die hierbei früher vorgekommenen Unvollständigheiten und Unrichtigkeiten beseitigt werden.

**Formulare** sind in der Buchdruckerei von **Halb** erhältlich.

**U r l i s t e**

der in der Gemeinde . . . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Laufende Nr.	Zu- und Vorname		Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom . . . . . bis einschließlich . . . . . den . . . . . in der Gemeinde . . . . . und zwar in . . . . . zu Jedermanns Einsicht auszuliegen hat und daß vorher der Ort und der Zeitpunkt der Auslegung in ordnungsmäßiger Weise bekannt gemacht worden sind, bescheinigt hiermit . . . . . den . . . . . 1904

(Siegel) Der Gemeindevorsteher.  
(Unterschiedlicher, Bürgermeister.)

**Anmerkung:** Der Zunamen ist zuerst einzutragen. Die Spalte 6 wird zuerst nach Auslegung der Liste ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich

über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ber.-Ber.-G.-I. 35) bestimmt.

Insbesondere ist bei denjenigen Personen, welche im letzten Geschäftsjahre Schöffen oder Geschworene gewesen sind, oder welche den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen, dies in der Spalte 6 zu vermerken. Ferner ist bei solchen in die Listen aufgenommenen Personen, deren Anlaufbefähigkeit aus Gründen der oben abgedruckten §§ 32 bis 34 des Gerichts-Versetzungs-Gesetzes zweifelhaft erschein, der Grund des Zweifels in der Spalte 6 anzugeben. Endlich sind in Spalte 6 auch alle bekannten Vorstrafen der in der Liste aufgeführten Personen zu vermerken. Bei Arbeitern oder sonstigen Personen, bei welchen eine Berufung zum Schöffen an sich nicht zu erwarten ist, genügt der Vermerk „Verstr.“

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 1 **Der Weg von Barenhof nach Bärwalde ist wegen Ausbau einer Pflasterstraße für längere Zeit gesperrt.**

Bärwalde, den 18. Juni 1904. Der Amtsvorsteher.

Nr. 2 **Wegen ausgebrochenen Rotlaufs** unter den Schweinen des Arbeiters Schblonski wird über das Arbeitergenossenschaft des Herrn Gyp zu Barnau hiermit die Sperre verhängt.

Amt Barnau den 19. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3 **„Schwente-Verband“.**

Auf den Antrag von Interessenten und laut Beschluß des Vorstandes vom 18. Juni d. Js. ist verhandelt worden:

1. die Räumung des obersten Schwentenlaufes vom Lande des Herrn Gläsen - H. Montan bis zur Hölletrift.
2. Die Reinigung von der Hölletrift bis ca. 30 Ruthen unterhalb der Kleinbahn, abgesehen von kleinen Strecken, welche zu räumen sind.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften ersuche ich hiermit ganz ergebenst, den Herren Adjacenten hierdort Kenntnis zu geben mit dem Bemerkten, daß es im eigenen Interesse der Anlieger sein dürfte, wenn dieselben rechtzeitig für Bekahren der Grabenborde Sorge tragen und die zur Aufnahme des Grabenanswurfs notwendigen Flächen frei herstellen.

Der Grabenanswurf ist gemäß § 17 Abs. 3 der neuen Deich- und Vorflutordnung spätestens 4 Wochen nach der Ernte bis auf 3 m Entfernung vom Graben fortzuschaffen und einzunehmen.

Ferner mache ich schon jetzt bekannt, daß es im Interesse der Entwässerung und ordnungsmäßigen Unterhaltung des Flußlaufes für unerlässlich erachtet worden ist, auch die oberste Strecke der Schwente (Chaussee Bernersdorf - Mielitz bis zur Föhrelei) von Michacl d. Js. ab regelmäßig unter Schau zu stellen.

Ich verweise deshalb die Herren Anlieger auf die in meinen Bekanntmachungen betreffs der Johann-Schau (Kreisblatt Nr. 47 u. 49) enthaltenen Bestimmungen und hebe hervor, daß der Reitweg zur Schau auf dem rechten (Nogatseitigen) Ufer herzustellen ist. Es sind also sämtliche auf dieser Seite in die Schwente mündenden Gräben zu den Tagen der Schau ordnungsmäßig zu überbrücken oder dauernd mit mindestens 1,5 m breiten Erdsportzen zu versehen, welche geeignete Durchlässe enthalten können.

An jedem Grabenborde muß ein Schutzstreifen von 60 cm unbedeckt und von Weidewich verschont bleiben; Jänne, aber an Reitwege niemals Stachelbraktdämme, dürfen nicht unter 1 m Entfernung von dem Grabenborde errichtet werden; ein Beweisen der Böschungen ist nicht gestattet.

Marienan, den 20. Juni 1904.

Der Verbandsvorsteher. H. Lieg.